Stadt Heidelberg

Drucksache: 0148/2013/BV

Datum: 27.04.2013

Federführung:

Dezernat III, Kulturamt

Beteiligung:

Betreff

Gewährung des Zuschusses an die Jugendkunstschule in Höhe von 45.950 €

Beschlussvorlage

Beratungsfolge:

Gremium:	Sitzungstermin:	Behandlung:	Zustimmung zur Beschlussempfehlung:	Handzeichen:
Kulturausschuss	02.05.2013	Ö	()ja ()nein ()ohne	
Haupt- und Finanzausschuss	06.06.2013	Ö	()ja ()nein ()ohne	
Gemeinderat	13.06.2013	Ö	()ja ()nein ()ohne	

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Kulturausschuss und der Haupt- und Finanzausschuss empfehlen dem Gemeinderat der Jugendkunstschule einen Zuschuss in Höhe von 45.950 € zu gewähren. Der Gemeinderat nimmt von den sozial gestaffelten Beiträgen der Jugendkunstschule Kenntnis und hebt damit die im Haushalt 2013 verankerte Haushaltsperre bezüglich der Erhöhung auf.

Die im Haushalt beschlossene Fußnote "Förderung abzüglich der zu erwartenden Landeszuschüsse" wird nicht auf die seit Jahren gewährten zweckgebundenen Landeszuschüsse angewandt.

Finanzielle Auswirkungen:

Bezeichnung:	Betrag:
Ausgaben / Gesamtkosten:	45.950 €
Einnahmen:	0,00€
Finanzierung:	
Ansatz in 2013	45.950 €

Zusammenfassung der Begründung:

Die Jugendkunstschule erhebt bereits sozial gestaffelte Beiträge, eine weitere Staffelung wäre für die Jugendkunstschule ein zu großer Verwaltungsaufwand. Der Zuschuss an die Jugendkunstschule soll gewährt werden.

Begründung:

Nach der Verabschiedung des Haushalts 2013/2014 im Gemeinderat am 18.12.2012 und der Genehmigung des Haushalts durch das Regierungspräsidium können die Zuschüsse, die für 2013 veranschlagt sind, durch den Kulturausschuss gewährt werden.

Im Haushalt 2013 ist für die Jugendkunstschule ein institutioneller Zuschuss in Höhe von 45.950 € veranschlagt. Darin ist auch eine Erhöhung von 10.000 € gegenüber 2012 enthalten.

Folgende Fußnote wurde mit der Erhöhung im Haushalt beschlossen:

"Die Erhöhung wird mit einer Haushaltssperre belegt, die aufgehoben wird, wenn sozial gestaffelte Beiträge erhoben werden. Förderung abzüglich der zu erwartenden Landeszuschüsse."

Die Jugendkunstschule erhebt bereits sozial gestaffelte Beiträge. Zum einen können Eltern gestaffelte Geschwisterermäßigung beantragen und zum zweiten ist eine Ermäßigung der Gebühren für sozial schwächer gestellte Familien auf Antrag bereits möglich. Letzteres wird auch immer wieder in Anspruch genommen. Dies erfolgt formlos und unter Vorlage einer Bescheinigung vom Sozialamt, einer Steuererklärung oder ähnliches, was die besondere Bedürftigkeit einer Familie bescheinigt.

Allein unter den 133 Kindern, die im Jahr 2012 an Ferienworkshops teilgenommen haben, waren insgesamt 43 Geschwisterkinder, die mit einer Gebühr von 30 % Ermäßigung dabei waren. Das waren gut 32 % aller Ferienworkshopkinder. Darüber hinaus wurde extra ein entsprechendes Kursangebot erstellt, für den der Heidelberg-Pass-Gutschein eingelöst werden kann.

Eine allgemeine Gebührenstaffelung nach Einkommen hat die Jugendkunstschule bisher aufgrund eines höheren und damit kostenintensiveren Verwaltungsaufwandes nicht praktiziert. Außerdem hat die Elternschaft vor ein paar Jahren eine solche Staffelung schon einmal abgelehnt (die Eltern befürworten die Sozialermäßigung auf Antrag). Die Jugendkunstschule möchte deshalb die bisherige Regelung gerne beibehalten.

Die Jugendkunstschule erhält bereits seit 1991 Landeszuschüsse. Die Verwendungsnachweise aus 2011 bzw. 2012 weisen 14.890 bzw. 14.400 € als zweckgebundene Personalkostenzuschüsse vom Land Baden-Württemberg aus. Darüber hinaus erhält die Jugendkunstschule hin und wieder einen geringen Landeszuschuss für Schulkooperationen, die jedoch ebenfalls ausschließlich zweckgebunden gewährt werden, ohne diese Landesmittel wäre das Defizit noch höher. Die Erhöhung von 10.000 € wurde von der Jugendkunstschule explizit als Mietzuschuss für die zusätzlich angemieteten Räume beantragt. Bei einer Förderung abzüglich der Landeszuschüsse stünde der Jugendkunstschule sogar ein geringerer Zuschuss als 2012 zur Verfügung, so dass die im Haushalt beschlossene Fußnote unzweckmäßig ist. Die Fußnote soll deshalb nicht auf die bereits seit Jahren gewährten zweckgebundenen Landeszuschüsse angewandt werden.

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt entsprechend den städtischen Freigaberegelungen, d.h. 40 % im 1. Halbjahr, 40 % im 2. Halbjahr und der Restbetrag im 4. Quartal in Abhängigkeit von der Mittelfreigabe entsprechend der gesamtstädtischen Entwicklung.

Die Verwaltung bittet um Zustimmung.

Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda Heidelberg

1. Betroffene Ziele des Stadtentwicklungsplanes

Nummer/n: +/- Ziel/e:

(Codierung) berührt:

KU 2 + Kulturelle Vielfalt unterstützen KU 3 + Qualitatives Angebot fördern

Begründung:

Mit der Gewährung von Zuschüssen wird die Liquidität der Institutionen

gewährleistet und die Kulturlandschaft in Bewegung gehalten.

2. Kritische Abwägung / Erläuterungen zu Zielkonflikten:

Keine

gezeichnet

Dr. Joachim Gerner

Anlagen zur Drucksache:

A CA A A A A A A A A A A A A A A A A A	Nummer:	Bezeichnung
A 01 Auszug Anmeidebedingungen	A 01	Auszug Anmeldebedingungen